

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

42. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 31.10.2013	Nr. 44
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
21.10.2013	Öffentliche Zustellung; Frau Katja Nemrava		775
29.10.2013	Ausschuss für Wirtschaft , ÖPNV und Tourismus		776
29.10.2013	Bau- und Planungsausschuss		779
29.10.2013	Ausschuss für Ordnung und Feuerschutz		781
	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u>		
26.09.2013	Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung		783

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zustellung

Der Landkreis Harburg hat mit Datum vom 21.10.2013 unter dem Aktenzeichen Az., 32.03-071-31-19/2013 einen Bescheid erlassen.

Dieser Bescheid ist

Frau
Katja Nemrava

Letzte bekannte Anschrift: Larrelter Str. 101, 26723 Emden
zuzustellen.

Ich stelle den Bescheid öffentlich zu (§ 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes –NVwZG- in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes- VwZG-). Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung 2 Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 VwZG). Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Frau Nemrava oder eine von ihr bevollmächtigte Person können den Bescheid beim Landkreis Harburg, Kreishaus, Gebäude A, Schloßplatz 6, 21423 Winsen/Luhe, einsehen

21423 Winsen (Luhe), 21.10.2013

Landkreis Harburg
Der Landrat
Aktenzeichen: 32.03-071-31-19/2013

Im Auftrag


Dierssen

Ausgehängt am:

Abgenommen am:



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 29. Oktober 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 8. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, ÖPNV und Tourismus
(XVI. Wahlperiode)

Tag, Datum: Montag, 04.11.2013

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Sornitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC: NOLADE21HAM

Postbank Harburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBNKDEFF



Gläubiger ID
De2520400000034051

Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Mittwoch 07:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee
P im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"

- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.08.2013 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9 Bericht der Süderelbe AG
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 08.03.2013
- 10 Überarbeitete Rahmenvereinbarung der Wachstumsinitiative Süderelbe AG
- 11 Anschlussverluste zwischen Metronom und KVG Bussen
- 12 Reaktivierung von Bahnstrecken im Landkreis Harburg
- 12.1 Reaktivierung von Bahnstrecken im Landkreis Harburg
Sachstandsbericht der Verwaltung
- 12.2 Reaktivierung von Bahnstrecken im Landkreis Harburg
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 14.10.2013
- 12.3 Reaktivierung von Bahnstrecken im Landkreis Harburg
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 15.10.2013
- 13 Tarifzongengrenzen des HVV im Landkreis Harburg
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 14.10.2013
- 14 Verbesserung des Busverkehrs in den Samtgemeinden
- 14.1 Verbesserung des Busverkehrs in der Samtgemeinde Tostedt;
hier: Neueinrichtung der Buslinie 4880 Fintel - Tostedt und zurück
- 14.2 Verbesserung des Busverkehrs in den Samtgemeinden Hanstedt und Jesteburg;
hier: Neuangebot und Taktverdichtung
- 15 Ergebnisbericht zur Präsentation der Kulturlandschaft Lüneburger Heide
auf der Internationalen Gartenschau 2013
- 16 Unterbringung von Arbeitnehmern aus Osteuropa
Sachstandsbericht der Verwaltung
- 17 Haushalt 2014 und 2015
- 17.1 Haushalt 2014 und 2015 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
- 17.2 Haushalt 2014 und 2015 - Haushaltssatzung, Anlagen, Vorbericht,
Investitionsprogramm

- 18 Anregungen und Beschwerden
- 19 Anfragen
- 20 Einwohner/innenfragestunde
- 21 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de
Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 29. Oktober 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 8. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses (XVI. Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 06.11.2013

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Sornitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100
Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC: NOLADE21HAM
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 66-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBNKDEFF



Gläubiger ID
De2520400000034051

Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Mittwoch 07:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von

Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee
P im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"

- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 21.08.2013 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Abwassergebührenkalkulation 2014 und Betriebskostenabrechnung (= Nachkalkulation) 2012 des Betriebes Abwasserbeseitigung
- 10 Abwasserbeseitigung; Verwendung des Jahresgewinns 2012 - Abführung der Eigenkapitalverzinsung
- 11 5. Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung -AAS- über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg
- 12 Inklusion in öffentlich zugängigen Gebäuden
- 12.1 Inklusion in öffentlich zugängigen Gebäuden
Antrag der Gruppe FDP/FW vom 23.05.2013
- 12.2 Inklusion in öffentlich zugängigen Gebäuden
- 13 Wohn- und Mobilitätskostenrechner
- 14 Regionales Raumordnungsprogramm - 2025
- 15 Kreisstraßenbericht 2013 und Bauprogramm 2014/15
- 16 Haushalt 2014 und 2015
- 16.1 Haushalt 2014 und 2015 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
- 16.2 Haushalt 2014 und 2015 - Haushaltspläne der Betriebe und Alten- und Pflegeheime sowie Haushaltsplan der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung
- 16.3 Haushalt 2014 und 2015 - Haushaltssatzung, Anlagen, Vorbericht, Investitionsprogramm
- 17 Anregungen und Beschwerden
- 18 Anfragen
- 19 Einwohner/innenfragestunde
- 20 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de
Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 29. Oktober 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 7. Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz (XVI. Wahlperiode)
Tag, Datum: Donnerstag, 07.11.2013
Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Sornitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ: 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE55 2075 0000 0007 0289 62
BIC: NOLADE21HAM

Postbank Hamburg
BLZ: 200 100 20 Kto.-Nr. 192 66-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBNKDEFF



Gläubiger ID
De252040000034051

Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Mittwoch 07:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee
 im unteren Teil der
 Parkpalette "Schloßring 12"

- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates
- 6 Bericht des Kreisbrandmeisters
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.05.2013 - öffentlicher Teil
- 9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 10 Entwicklung der Feuerschutzsteuermittel 2011 / 2012
- 11 Haushalt 2014 und 2015
 - 11.1 Haushalt 2014 und 2015 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
 - 11.2 Haushalt 2014 und 2015 - Haushaltssatzung, Anlagen, Vorbericht, Investitionsprogramm
 - 11.3 Haushalt 2014 und 2015 - Rettungs- und Feuerwehrleitstelle, Rettungsdienst
- 12 Anregungen und Beschwerden
- 13 Anfragen
- 14 Einwohner/innenfragestunde
- 15 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Satzung

über die Erhebung von Abgaben für die zentrale
Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Winsen (Luhe)

Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Winsen (Luhe) betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
2. Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

1. Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
2. Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
2. Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

1. Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
2. Zur Ermittlung des Beitrages wird zunächst die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
3. Als Grundstücksfläche gilt,
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung vorgesehen ist,
 - c) bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Fläche,
 - d) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich, soweit nicht g) eingreift.

- e) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - f) bei Grundstücken, die mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - g) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben d und f ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe f letzter Satz der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
 - h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze – nicht aber Friedhöfe), 70 % der Grundstücksfläche,
 - i) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes,
 - j) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. In den Fällen der Buchstaben i und j wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden von der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - k) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
4. Als Grundflächenzahl gilt,
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

- aa) Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze..... 0,2
- bb) Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete..... 0,4
- cc) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO..... 0,8
- dd) Kerngebiete..... 1,0
- ee) Sport- und Festplätze sowie selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke..... 1,0
- ff) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Friedhofsgrundstücke und Schwimmbadgrundstücke..... 0,2
- gg) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung spezielle Nutzungen zugelassen sind (z. B. Abfalldeponie)..... 1,0

5. Die Gebietseinordnung gemäß Abs. 4 b) richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

6. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung oder im Vorhaben- und Erschließungsplan Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung oder der Vorhaben- und Erschließungsplan keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

7. Der Beitragssatz für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 1,67 EUR je qm beitragspflichtiger Fläche.

§ 5
Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich der Herstellung des Grundstücksanschlusskanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
2. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7
Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 8
Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9
Ablösung

1. In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
2. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
3. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

§ 10

Kostenerstattungsanspruch

1. Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
2. §§ 5, 7 und 9 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, bzw. mit der Beendigung der jeweiligen Erneuerungs-, Veränderungs- oder Beseitigungsmaßnahme..
3. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Abwassergebühr

§ 11

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden Abwassergebühren erhoben.

§ 12

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 qm überbaute und befestigte Grundstücksfläche.
2. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Grundstücksfläche schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Maßgebend für die Gebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt den Umfang der überbauten und befestigten Grundstücksfläche schätzen.
3. Bei der Gebührenberechnung wird die zur Brauchwassergewinnung herangezogene überbaute und befestigte Grundstücksfläche nur mit 25 % in Ansatz gebracht.
4. Die Abwassergebühr beträgt je qm überbaute und befestigte Grundstücksfläche 0,20 Euro.

§ 13

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
2. Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers vom Beginn des Monats an erhoben, der der Veränderung nachfolgt. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 15

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Gebührenschild entsteht.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

Die Abwassergebühr wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes durch Bescheid festgesetzt und ist am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres mit je einem Viertel der Jahresgebühr fällig.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§ 17

Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 18
Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 19
Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Umfang der überbauten und befestigten Grundstücksfläche) durch das Finanzverwaltungsamt sowie das Bauamt der Stadt zulässig.
2. Die vorgenannten Dienststellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, des Baurechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanzamt, Grundbuchamt) und Dienststellen (Finanzverwaltungsamt, Bauamt, Einwohnermeldeamt, Liegenschaftsamt der Stadt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 trotz Aufforderung der Stadt den Umfang der überbauten und befestigten Grundstücksfläche nicht mitteilt;
 - b) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 der Stadt eine Änderung des Umfangs der überbauten und befestigten Grundstücksfläche nicht mitteilt;
 - c) entgegen § 17 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - d) entgegen § 17 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - e) entgegen § 18 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 26.09.2013



Wiese
Bürgermeister

